

– Ausfertigung –



Amtsgericht Neunkirchen

Beschluss

Terminbestimmung

7 K 14/21

10.11.2022

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 10. Februar 2023, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Neunkirchen Blatt 10390 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neunkirchen	03	218/1	Gebäude- und Freifläche, Grabenstraße	522
2	Neunkirchen	03	219/4	Weg, (Privatweg), Philippstraße	72

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.04.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 122.800,00 € (lfd. Nr. 1) und 700,00 € (lfd. Nr. 2)

Gesamtverkehrswert: 123.500,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Grabenstraße 7a / Philippstraße, 66538 Neunkirchen.

Objektbeschreibung:

BV Nr. 1:

Grundstück bebaut mit einem einseitig angebauten Zweifamilienwohnhaus

Baujahr: ca. 1950/1960

Teilunterkellerung, EG, OG, ausgebautes DG, integrierte PKW-Garage im EG

Das Flurstück 218/1 ist in Flurstück 219/4 überbaut.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Wertermittlung seit längerer Zeit leerstehend.

Der Zustand des Objektes ließ zum Zeitpunkt der Wertermittlung eine Nutzung bzw. Bewohnung des Objektes nicht zu.

Der bauliche Zustand ist als unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Die bauliche Ausnutzung ist deutlich eingeschränkt.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung war das Betreten des Gebäudes seitens der Polizeibehörde untersagt.

BV Nr. 2:

unbebautes Grundstück (Weg)

Das Flurstück 218/1 ist in Flurstück 219/4 überbaut.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Zolli
Rechtspflegerin

Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung („Maskenpflicht“) in den Justizgebäuden

Alle Besucher/innen der Justizbehörden sind verpflichtet, in den Justizgebäuden und während des Zwangsversteigerungstermins eine Mund-Nasen-Bedeckung („Maske“) zu tragen.